

Kinderbetreuungskosten neu geregelt

Ab 2006 sind Betreuungskosten für Kinder besser absetzbar

Am 1. Februar 2006 hat die Regierungskoalition die neue Regelung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten beschlossen. Die Neuregelung hat nun den Bundestag passiert.

Bisher konnten sog. Zweiverdiener-Eltern Betreuungskosten für Kinder zwischen und 14 Jahren als außergewöhnliche Belastung erst ab 1.548 € absetzen. Höchstens konnten dann 1.500 € geltend gemacht werden. Alleinerziehende konnten Betreuungskosten ab 774 €, höchstens 750 € absetzen. Alleinverdiener-Eltern konnten bis 2005 grundsätzlich keine Kinderbetreuungskosten absetzen. Für diese Eltern gab es nur die Möglichkeit, Aufwendungen für eine haushaltsnahe Kinderbetreuung nach § 35a EStG als Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen von der Steuerschuld abzuziehen.

Künftig können alle steuerpflichtigen Familien, denen Kinderbetreuungskosten entstehen, mehr von der Steuer absetzen. Nach der Neuregelung können erwerbstätige Alleinerziehende und doppelverdienende Eltern für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr oder für behinderte Kinder ohne Altersgrenze 2/3 ihrer Kinderbetreuungskosten ab dem ersten Euro bis maximal 4.000 € pro Jahr und Kind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten).

Begünstigt sind, wie bisher, Aufwendungen für den Kindergarten, den Kinderhort, eine Tagesmutter, den Babysitter, die Hausaufgabenbetreuung oder eine Haushälterin, soweit diese die Kinder betreut. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, eine Musikschule oder Sport. Die Aufwendungen müssen tatsächlich anfallen und durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Bankbelege nachgewiesen werden. Barzahlungen können nicht abgezogen werden.

Nicht erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist (sog. Einverdiener-Familien) oder keine Erwerbstätigkeit vorliegt, können für ihre 3- bis 5-jährigen Kinder ebenfalls 2/3 der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € pro Jahr und Kind als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Ein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben scheidet in diesen Fällen wegen fehlender Erwerbstätigkeit der/des Alleinerziehenden oder des nicht erwerbstätigen Elternteils aus.

Ist die/der Alleinerziehende oder ein Elternteil krank, behindert oder in Ausbildung, können für Kinder zwischen und 14 Jahren Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden.

Alle Eltern, deren Kinderbetreuungskosten nach der neuen Regelung (Zwei-Drittel-Regelung) entweder als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden, können diese Kosten nicht zusätzlich nach § 35a des Einkommensteuergesetzes als Aufwendungen für haushaltsnahe Kinderbetreuung geltend machen. Eine Doppelberücksichtigung schließt sich gegenseitig aus.

Für andere Dienstleistungen (Putzhilfe, Haushaltshilfe, Pflegedienste, Handwerker-Dienstleistungen) besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit der Förderung der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen nach § 35a EStG.

Hinweis:

Alleinverdiener-Eltern können für Kinder zwischen und 3 Jahren und zwischen 6 und 14 Jahren die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen und die Kosten der Kinderbetreuung im eigenen Haushalt als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzen.

(Veröffentlicht im April 2006)

